

Kurztitel

Hebammen-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 443/1971 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 310/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.04.1994

Außerkrafttretensdatum

31.12.1996

Text

§ 10. (1) Neben den Unterrichtsstunden sind von den Lehrhebammen Wiederholungsstunden abzuhalten. Diese Stunden sind der Vertiefung der den Schülerinnen in den Unterrichtsstunden vermittelten Kenntnisse zu widmen.

(2) Die Zahl der Unterrichts- und Wiederholungsstunden hat während der ersten zwei Ausbildungsmonate wöchentlich 30 Stunden, während der übrigen Ausbildungszeit wöchentlich 15 Stunden nicht zu überschreiten.